Verwandtenunterstützung : Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwandtenunterstützung. Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die einen mit seiner Frau und einem arbeitslosen Sohn zusammenlebenden Ehemann mit Mietzinsbeiträgen von 60 Fr. pro Monat und mit Beiträgen an den Lebensunterhalt unterstützte, erhob gegen dessen zwei verheiratete Töchter beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, diese seien zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen bis zu je 50 Fr. an die Unterstützungsaufwendungen anzuhalten. Die beiden Beklagten verdienten als Arbeiterinnen je 150 Fr. pro Monat. Der Ehemann der einen Beklagten hatte einen Wochenlohn von Fr. 69.10 zuzüglich 7 Fr. monatliche Familienzulage, während der Ehemann der andern Beklagten wöchentlich Fr. 80.30 verdiente. Beide Ehen sind kinderlos.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage der Allgemeinen Armenpflege in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sich diese in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt.

2. Da die Eltern der Beklagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt werden, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern der Beklagten ist unbestritten. Es bleibt daher lediglich die Frage zu entscheiden, ob den Beklagten die Leistung der geforderten Beiträge zugemutet werden kann. Dies ist zu bejahen. Die einen Ehegatten verfügen über ein monatliches Einkommen von zusammen rund 450 Fr. und die andern Ehegatten über ein solches von 485 Fr., während das unpfändbare Existenzminimum für Ehegatten ohne Kinder 270 Fr. pro Monat beträgt. Für die Bemessung der Höhe des Beitrages ist der Rechtsgrundsatz wegleitend, daß in erster Linie der Ehemann für die Haushaltungskosten aufzukommen hat. Die Ehefrau hat nur subsidiär an die Kosten des Haushalts beizutragen. Es darf daher den Beklagten zugemutet werden, je bis zu 50 Fr. an die Unterstützungsaufwendungen der Allgemeinen Armenpflege Basel für die Eltern zu zahlen, wobei die tatsächlichen monatlichen Ausgaben der Allgemeinen Armenpflege Basel maßgebend sind. Es bleiben den Beklagten immer noch je 100 Fr., aus denen sie an die Haushaltungskosten beitragen können. Größere Leistungen der Beklagten an die Aufwendungen des Haushaltes dürften ohnehin nicht in Frage kommen, da die Ehemänner über ein hinreichendes Erwerbseinkommen verfügen.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten. Trotz oft geübter öffentlicher Kritik ist die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten noch immer recht groß. Sie betreffen das Verfahren wie die Sache selbst.

1. „I. Ein Verfahren, in welchem kein Aussöhnungsversuch angeordnet worden ist, obschon nur die beschwerdeführende Partei darauf verzichtet hat, braucht nicht kassiert zu werden, wenn die beschwerdebeklagte Partei daraus nicht eine Verletzung ihrer Rechte herleitet. II. Vorübergehender Aufenthalt zur Ausführung bestimmter Arbeiten ist ein Anwendungsfall von Art. 110 A. u. NG. und begründet keinen polizeilichen Wohnsitz.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1934.)

Aus den Motiven: